



**BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE WÜFLINGEN** LANDKRS. HASSFURT  
 — HOFLEITE — SAND — MAINLEITE — IM MASSTAB: 1:1000

- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- a) für die Festsetzungen**
- Grenze des Geltungsbereiches
  - unverändert festzusetzende aufzunehmende Paulinien
  - Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
  - zwingende Paulinie
  - vordere Saugrenze
  - seitliche u. rückwärtige Saugrenze
  - Öffentliche Verkehrsfläche
  - Baugrundstück für den Gemeinbedarf (z.B. Schule, Kirche)
  - Öffentliche Grünfläche (z.B. Kinderspielfläche)
  - Flächen für Garagen
  - Flächen für Stellplätze
  - Zulässig Erdgeschoss, Dachgeschoss nicht ausgebaut, „Atteldach“ 20° - 30°, Sockelhöhe (gemessen von OG Fußboden bis Gelände) bergwärts max. 0,70 m, talwärts max. 1,20 m
  - Zulässig Erdgeschoss und ausgebauter Dachgeschoss mit „Atteldach“ über 30°, Sockelhöhe bergwärts max. 0,70 m, talwärts max. 1,20 m (der Sockel ist in Putz od. Struktur abzusetzen)
  - Zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss mit „Atteldach“ 20°-30°, Sockelhöhe bergwärts max. 0,50 m, talwärts max. 1,20 m
  - Zulässig Erdgeschoss und auf der Hangseite ausgebautes Untergeschoss, „Atteldach“ 22-25°, Sockelhöhe P.O. Erdgeschoss bergwärts 0,70 m, talwärts max. 3,00 m
  - Firsttrichtung der Gebäude
  - Für bestehende Gebäude im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gelten einseitig die jeweiligen Festsetzungen für das betreffende Gebiet.
  - Garagen-Dachneigung max. 5°, Ausführung als Massivdach oder in Leichtkonstruktion mit Abdeckung in Dachpappe, Blech od. Ähnl.
  - Doppelgaragen haben grundsätzlich gleichen Querschnitt und gleiche Abdeckung zu erhalten. Draußenseite bergwärts max. 3,00 m, talwärts max. 4,50 m
  - z.B. 10,5 m Breite der Straßen und Wege
  - z.B. Sichtfläche die von der Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten ist.
  - z.B. Schutzfläche, die aus Sicherheitsgründen von Bebauung freizuhalten ist.
- Weitere Festsetzungen**
- 1) Das Mauland ist für das Gebiet „Mainleite“ als reines „Ohngebiet“ festgesetzt.
  - 2) Das Mauland ist für die Gebiete „Hofleite“ und „Sand“ als allgemeines Ohngebiet festgesetzt.
  - 3) Für das Baugelände wird offene Bauweise festgesetzt.
  - 4) Stellplätze und Vorräte sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
  - 5) Untergeordnete Nebengebäude sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der Grundstücke selbst dienen u. ihrer Eigenart nicht widersprechen.
  - 6) Die im Bebauungsplan festgelegte Anordnung der Gebäude ist als verbindlich anzunehmen.
  - 7) Mindestgröße der Baugrundstücke: bei offener Bauweise 600 qm
  - 8) Einfriedigung:
    - a) zu den öffentlichen Verkehrsflächen Bruchsteinsockel max. 0,50 m einsehl. Zaun max. 1,25 m
    - b) zwischen den Grenzen des Grundstückes Zaun 1,00 m hoch mit od. ohne Pantonsockel.
    - c) Stützmauern auf der Mainleite innerhalb des Grundstückes sind in Bruchsteinmaterial nicht höher als 1,25 m auszuführen.

**b) für die Hinweise**

- bestehende Grundstücksgrenzen
- z.B. 211 Flurstücknummern
- vorhandene \*Ohngeäude
- vorhandene Nebengebäude

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan von *Juni 1963* gem. § 10 BBauG am *14.11.63* als Satzung beschlossen.

*Wüflingen, den 16.11.1963*  
 .....  
 (Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Regierung:

MfH / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom *9.10.1963* Nr. *103/63* a. 230  
 Wüflingen, den *9. Okt. 1963*  
 Regierung von Unterfranken  
 L.A.  
*Kathmann*  
 Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom *14.11.1963* öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am *14.11.1963* bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am *22.11.1963* rechtsverbindlich geworden.

*Wüflingen, den 26. Nov. 1964*  
 .....  
 (Bürgermeister)